

konnten, als dessen Abgeordnete es forderten. Dagegen fanden nachmittags Verhandlungen statt zwischen den Herren Bibliothekaren Dr. Schwenke, Dr. Schulz, Dr. Schnorr von Carolsfeld, sämtlich Mitgliedern des Vorstandes des Vereins deutscher Bibliothekare, ferner den Herren Professor Dr. Pietschmann, Professor Dr. Schumacher und den vorstehend genannten Vertretern des Buchhandels. In diesen Verhandlungen wurde erfreulicher Weise eine Verständigung erzielt, die nur noch der Zustimmung der beteiligten Bibliotheksverwaltungen und der buchhändlerischen Orts- und Kreisvereine bedarf.

Vorträge über Verlagsrecht in Leipzig. — Vom Vorstand des Buchhandlungsgehilfen-Vereins zu Leipzig gewonnen, begann Herr Rechtsanwalt Dr. Mittelstaedt am 30. Mai im kleinen Saale des Buchhändlerhauses eine Vortragsreihe über das Verlagsrecht. Der Herr Vortragende führte am Eingang seiner Rede etwa aus, daß er mit einem gewissen Jagen an die Ausarbeitung der Vorträge herangegangen sei, da er vom Verlagsrecht doch nur das »Recht« behandeln könne, weil der »Verlag« den Buchhändlern als Praktikern besser bekannt sei, als dem Juristen. Bei der Auslegung des Rechtes als solches sei es aber nicht zu umgehen, sich mit juristischen Begriffen zu befassen, die für den Rechtsgelehrten wohl einen Himmel, für den Laien aber oft eine Hölle bedeuteten. Das Verlagsrecht sei in einer Zeit entstanden, in der man ein Urheberrecht noch nicht kannte und zwar aus der Notwendigkeit heraus, das Buch und damit die wirtschaftliche Ausnutzung desselben gesetzlich zu schützen. Grundlegend für das Verlagsgesetz selbst sei das im Buchhandel stark ausgeprägte Gewohnheitsrecht gewesen, das bei dem steten guten Einvernehmen zwischen Autor und Verleger sich ganz natürlich ausgebildet habe. Eine vom Börsenverein im Jahre 1893 unter besonderer Mitarbeit des Herrn Verlagsbuchhändlers R. Voigtländer herausgegebene, 1898 neu gefaßte Verlagsordnung, die sich von dem Reichsgesetz hauptsächlich dadurch unterscheidet, daß sie nur für Börsenvereinsmitglieder zwingend gewesen sei, habe dieses Recht in bestimmten Normen verarbeitet, bis dann am 19. Juni 1901 die staatliche gesetzliche Regelung erfolgte.

Redner behandelte in seinem ersten Vortrag: das Verlagsrecht und seinen Aufbau. — Das Gesetz ist nur da zwingend, führte er aus, wo keine besondere Vereinbarung getroffen ist. Alles was die Parteien (Autor und Verleger) schriftlich, mündlich, telephonisch, telegraphisch oder sonstwie vereinbart haben, gilt mit wenigen Ausnahmen als Wille über dem Gesetz. Dieses kommt also nicht in Frage: 1. wenn ein Verlags-Vertrag vorhanden ist, 2. bei stillschweigenden Vereinbarungen, die sich aus den übrigen Bestimmungen des Vertrages logischerweise ergeben.

Das Gesetz kommt dagegen in Anwendung: 1. wenn gar nichts vereinbart ist (was bei Einzelbestimmungen besonders oft zwischen größeren Verlegern bei Verträgen mit berühmten Autoren zutrifft), 2. wenn ein unklar gefaßter Vertrag vorliegt, der das berichtigende Eingreifen des Gesetzes erfordert.

Im allgemeinen hat die Gesetzgebung die Tendenz befolgt, den Autor vor dem Verleger zu bevorzugen, d. h. diese Bevorzugung soll dem Autor nur in Zweifelsfällen zugute kommen. Die natürliche Folge des scheinbar größeren Rechtes, das der Autor genießt, sind Verträge, die zuweilen ziemlich das Gegenteil des Gesetzes bestimmen. Es ist dies recht bedauerlich, aber man kann gegen den Verlagshandel deswegen nicht den geringsten Vorwurf erheben, weil der Buchhändler als Kaufmann sich nicht etwas vorschreiben lassen kann, das ihm die nutzbringende wirtschaftliche Ausnutzung des Produktes, des Verlagswerkes, gestattet. In die Behandlung von Paragraph 1 des Gesetzes eintretend, beleuchtet der Redner die sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten des Autors, betreffend die Überlassung eines Werkes zur Vervielfältigung und Verbreitung, sowie andererseits die Verpflichtung des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung. — Da das Gesetz nur den Schutz von Werken der Literatur und Tonkunst, sowie wissenschaftlichen und technischen Abbildungen umfaßt, so kommt der Kunst- und Photographie-Verlag bei diesem Gesetz nicht in Frage. Außerdem scheidet von der Behandlung durch das Verlagsgesetz aus: der Kommissionsverlag, soweit er nicht mit der Firma des Kommissionsverlegers verbunden ist, sowie solche Werke, bei denen der Verleger nicht zur Verbreitung verpflichtet ist, ferner Bestellungsverträge, sowie redaktionelle Arbeiten, soweit sie nicht selbständig auszuführende Werke betreffen. Aus dem Gesetze ergibt sich, daß der Verfasser verpflichtet ist, nicht Konkurrenz zu treiben, d. h. seine Arbeit nicht nochmals z. B. in einer Gesamtausgabe zu drucken, er gilt während der Dauer des Verlagsrechtes dem Verleger gegenüber als Dritter. Allerdings ist dem Verfasser ein Nachdruck zum eigenen Gebrauche gestattet, sobald er die Kosten trägt und keinen gewerbsmäßigen Vertrieb ausführt. Zurückgreifend auf die Entwicklung des neuen Gesetzes erwähnt der Redner die im siebzehnten Jahrhundert bestehenden Privilegien

der Messen, die gewissermaßen als Anfang des Verlagsrechtes gelten können. (Besonders im Schwange waren im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert auch die Privilegien der Fürsten an einzelne Verleger, die sich besonderer Gunst erfreuten.) Zusammenfassend bezeichnet der Vortragende das Urheberrecht als ein Vermögensrecht mit persönlichen Beziehungen, das Verlagsrecht dagegen nur als Vermögensrecht.

Die überaus klare und äußerst liebenswürdige Vortragsart des Herrn Rechtsanwalt Dr. Mittelstaedt fesselte die Hörer, trotz des scheinbar trockenen Stoffes, bis zum Schluß; der Redner wußte die Materie in geschickter Weise zu illustrieren. Der Dank der Teilnehmer kam denn auch durch lebhaften Beifall zum Ausdruck.

Am Mittwoch den 1. Juni behandelte der Herr Vortragende einzelne Bestimmungen des Verlagsrechtes etc., und für Freitag den 3. Juni ist das Thema: Das internationale Verlagsrecht in Aussicht genommen. Außerdem werden die in einem Zettelaften gesammelten Anfragen beantwortet. Wir verweisen alle Leipziger Buchhändler auf die sehr interessante und lehrreiche Vorlesung. Zieger.

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

In eigener Sache! Mein Verhältnis als Verleger des Eifelvereins zum Eifelverein. Aktenmäßige Darstellung von Heinrich Stephanus, Buchhändler in Trier. Als Manuskript gedruckt. 8°. 62 S.

Die Broschüre enthält einen interessanten Beitrag zum Verlagsrecht. Es handelt sich bei der darin ausführlich mitgeteilten Angelegenheit um einen Streit des oben genannten Buchhändlers, als Verlegers des Eifelvereins, mit dem Eifelverein als Herausgeber, insbesondere um die Frage einer Verpflichtung zur rechtzeitigen Bearbeitung einer neuen Auflage bei einem dem schnellen Veralten ausgesetzten Werke, wie dies bei einem Reisesführer der Fall ist. Der Verleger war vom Verein mit der Neubearbeitung des Führers im Stich gelassen worden. Die in der Broschüre mitgeteilten Gerichtsurteile entscheiden die Frage nicht unbedingt.

Antiquariats-Kataloge von Heinrich Kerler in Ulm:

Nr. 325: Babel und Bibel. Vorgeschichte, Literaturen, Sprachen, Völker und Länder des Alten Testaments in Wort und Bild. Judaica. 8°. 78 S. 2902 Nummern.

Auf diesen sehr reichhaltigen Katalog mit seinen annähernd dreitausend Nummern sei besonders aufmerksam gemacht. Theologen und Sprachforscher werden darin über das Thema, das jetzt im Vordergrund des Interesses der gebildeten Welt steht, die Literatur sehr reichhaltig vertreten finden.

Nr. 326. Freimaurerei. 8°. 12 S. 315 Nrn.

(Sprechsaal.)

Vorsicht!

(Vgl. Börsenblatt Nr. 119 und 122.)

Unter dieser Spitzmarke teilt das Börsenblatt in Nummer 119 die Erfahrungen einer Berliner Sortimentsfirma mit, bei der ein »Herr« mit fingiertem Namen zwei Exemplare der Sammlung:

»Die Dichtung«,

herausgegeben von Paul Remer,

Verlag von Schuster & Loeffler, Berlin,

bestellte, ohne das Bestellte abzuholen.

Auch mir ging per Post eine ähnlich lautende Bestellung zu, nur mit anderem Namen (von Trotha) gezeichnet, im übrigen auch auf zwei komplette Exemplare der »Dichtung« lautend. Ich war so vorsichtig, das Bestellte nicht zu besorgen, da ich aus dem Wortlaut der Karte Verdacht schöpfte; auch bei mir ließ sich der Besteller nicht sehen.

Da es sich um eine Persönlichkeit handeln muß, die an dem Absatz der »Dichtung« interessiert ist, so sind vielleicht die Verleger und der Herausgeber der Sammlung am ehesten in der Lage, an der Hand der ihnen eventuell zur Verfügung stehenden Bestellkarten eine Aufklärung zu versuchen. Jedenfalls wäre es wünschenswert, an dieser Stelle etwas über den Umfang dieses Bestellschwindels zu erfahren.

Berlin, den 28. Mai 1904.

Paul Nitschmann,

i. Fa. August Schulze's Buchhandlung
Berlin N., Friedrichstraße 125.

Nachschrift der Redaktion: Der Redaktion wurden inzwischen noch sechs solche Bestellkarten fast gleichen Inhalts, wie die in Nummer 119 veröffentlichte, eingesandt.

Uns wurden bereits einige dieser Karten dankenswerterweise übergeben, und wir glauben, dem Absender auf der Spur zu sein.
Schuster & Loeffler.